

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim unterstützt die Kinder- und Jugendchorarbeit im Bereich der Chormusik jährlich mit derzeit 1.300,- Euro. Der Sängerkreis Fürth nimmt diese Mittel stellvertretend entgegen und bewilligt diese im Sinne des Zuwendungsgebers (= zweckgebunden) weiter an Chorvereinigungen. Grundsätzlich ist es so, dass nur Anträge aus der Kinder- und Jugendchorarbeit für das Regionalgebiet des vorgenannten Landkreises NEA-BW berücksichtigt werden können. Schulchöre finden dabei keine Berücksichtigung.

- **Mittelverwendung**

- Grundförderung: 1/3 des Budgets (derzeit also 430 Euro) wird grundsätzlich vorbehalten für die gemeldeten Kinder- und Jugendchöre. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der gemeldeten Kinder bzw. Jugendlichen aus den Mitgliedsvereinen gemäß OVERSO. Eine gesonderte Antragsstellung ist für diese Grundförderung nicht erforderlich.
- Aktionsförderung: 2/3 des Budgets werden vorbehalten für Aktionen und Aktivitäten aus der Kinder- und Jugendchorarbeit
 - einzelner Mitgliedsvereine (Erwachsenen- und Kinderchöre),
 - den gebietsmäßig betroffenen o.g. Sängerguppen oder dem
 - Sängerkreis Fürth.

Antragsstellungen für derartige Aktivitäten sind formlos bis 30.11. jeden Jahres möglich und können auch im Nachhinein – jedoch möglichst im laufenden Kalenderjahr der durchgeführten Aktion – beim Schatzmeister des Sängerkreises Fürth mit entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.

Die Bewertung der Anträge und deren Zuschusshöhe (je nach „Wertigkeit“ der Aktion) legt der Vergabeausschuss im Dezember eines jeden Jahres fest, sodass die Auszahlung noch bis 31.12. desselben Jahres vorgenommen werden kann. Sollten keine Kostenbelege vorhanden sein, sind sogenannte Anerkennungsprämien möglich. Wenn keine oder nur wenige Anträge zur Aktionsförderung vorliegen, wird ggf. der entsprechend freie Restbetrag der o.g. Grundförderung hinzugefügt und dort verteilt.

- **Vergabe-Ausschuss**

- Dieser besteht aus 7 Personen und zwar
 - je betroffene Sängerguppe (Neustadt, Uffenheim, Bad Windsheim, Steigerwald, Aurach-Zenn) aus dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragte Person,
 - vom Sängerkreis Fürth aus dem Schatzmeister und dem Kreis-Chorleiter oder einer anderen Person aus dieser Organisation.

- **Sonstiges**

- Da bei der Mittelverwendung sehr viele Variablen bestehen, kann im Vorfeld den Antragstellenden keine Förderzusage gegeben werden. Unbenommen davon sind Fragen, ob bestimmte Aktionen unter der Förderung gesehen werden können.
- Zuschüsse dürfen nur dann weiterbewilligt werden, wenn der Antragssteller von der Körperschaftssteuer befreit ist (gemeinnützig). Der aktuelle Bescheid muss dem Sängerkreis Fürth vorliegen.

Diese Richtlinie wurde am 14.07.2021 in einer Besprechung mit den betroffenen Sängerguppen-Verantwortlichen (Gerhard Eichner, Elke Kuhn, Sebastian Knabe) und den Sängerkreis-Verantwortlichen (Thomas Zehmeister, Helmut Rothenhäusler, Frank Schneider) einstimmig beschlossen. Ulrich Sauer und Susanne Holzmann haben im Vorfeld ihre Zustimmung erteilt.